

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:
„Nachbarschaftshilfeverein e. V.“

Er hat seinen Sitz in Dresden.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gegenstand

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne §§ 5 1 - 6 8 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 3 Nr. 3 AO sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Die mildtätigen Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO sind die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, besonders auch Personen über 75 Jahre.
Diese Hilfe, Betreuung und Beratung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen dient in erster Linie dazu, um eine eigenständige Lebensführung in vertrauter Umgebung (Nachbarschaft) auch bei Krankheit, Alter und Gebrechlichkeit und sozialen Notlagen noch lange zu ermöglichen.
Eine Rechtsberatung durch den Verein ist ausgeschlossen.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Aktivierung und Förderung von Nachbarschaftshilfe für hilfs- und pflegebedürftige Menschen, insbesondere im Rahmen der Jugend- und Altenhilfe die Information über ambulante, soziale und mobile Dienste sowie deren Durchführung
 - die Beratung und die gestalterische und bauliche Anpassung von Wohnungen und Wohnumfeld an die Anforderungen im Alter oder bei Behinderung
 - die Organisation ehrenamtlicher Kinderbetreuung und Hausaufgabenhilfe in der Nachbarschaft und Hilfen bei der positiven Sozialisierung von Kindern und Jugendlichen
 - die Durchführung von Information- und Bildungsveranstaltungen für den angesprochenen Personenkreis
 - Gewährung finanzieller Hilfe für Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist (hierzu zählen unverschuldete Gründe - wie z.B. Hochwasser)

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereins Vermögens.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein „Nachbarschaftshilfeverein e. V.“ können erwerben:
 - a) Einzelpersonen
 - b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, welche die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützen.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich insbesondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines an den Vorstand des Vereins gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrages, der Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des folgenden Monats, nach dem dem Beitritt zugestimmt wurde.
- (3) Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Mindestbeitrag beträgt ab 01.01.2025 jährlich 30,00 €.

Er ist am 01. Januar eines Jahres zur Zahlung im Voraus fällig. Für Neumitglieder ist die Zahlung im Voraus für das laufende Geschäftsjahr anteilig für die Zeit bis zum Ende des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Sie üben diese in Angelegenheiten des Vereins gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - a) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, sofern die Teilnahme nicht gemäß § 6, Abs. 4, ausgeschlossen ist
 - b) in einer vom fünften Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung zu fordern
 - c) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen
 - d) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie in den in der Geschäftsstelle ausgelegten Vermögensstatus und den Jahresbericht des Vorstandes zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (5) Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§10 Organe

Der Verein hat als Organe

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen ab Absendung der Einladung.

§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes, ist eine Mehrheit von drei Viertel und zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nicht notariell zu beurkunden. Es genügt die Schriftform.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Wird ein Vorstandsmitglied wegen einer Handlung oder Unterlassung, die es in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied vornimmt, von Dritten in Anspruch genommen, wird der Verein das Vorstandsmitglied von den Ansprüchen des Dritten freisteilen, es sei denn, das Vorstandsmitglied hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er führt die Geschäfte des Vereines.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben und die Vermögens- und Finanzlage des Vereines darzulegen.
- (3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12.

§ 19 Prüfung

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer wählen. Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 20 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - c) durch Beschluss des Gerichtes
- (2) Bei Verteilung des Vereinsvermögens erhalten die Mitglieder keine Erstattung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.

Dresden, den 10.07.2024

